



CH-3003 Bern, ASTRA

**An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: H222-0777/Bon

Sachbearbeiter/in: Niklaus Boschung

Bern, 3. November 2008

Weisungen für Veteranenfahrzeuge

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Als Veteranenfahrzeuge im Sinne der vorliegenden Weisungen gelten Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung vor mehr als 30 Jahren erfolgte. Ausserdem dürfen sie nicht regelmässig und nur zu rein privaten Zwecken verwendet werden. Sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen sowie optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein.

Veteranenfahrzeuge werden in der Regel nur noch zu besonderen Anlässen oder zur Verhinderung von Standschäden im Strassenverkehr eingesetzt. Deren Halter betreiben für die Erhaltung solcher Fahrzeuge als Zeugen ihrer Zeit einen beträchtlichen Aufwand. Aus diesem Grund rechtfertigen sich - unter Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit - gewisse Ausnahmeregelungen, die der besonderen Verwendung und der Bedeutung von Veteranenfahrzeugen als technisches Kulturgut Rechnung tragen.

Mit den vorliegenden Weisungen wird die bisherige Regelung (Weisungen des ASTRA vom 2. Oktober 1998) aktualisiert und ergänzt. Hauptgrund für die Überarbeitung ist, dass sich Strassenverkehrsämter über Schwierigkeiten beim Vollzug beklagt haben. So bereite es den Verkehrsexperten zunehmend Mühe, die ursprüngliche Ausführung sowie den optisch und technisch einwandfreien Zustand der Fahrzeuge zu beurteilen. Dadurch entstünden Zeitverluste und unerfreuliche Diskussionen mit den Fahrzeughaltern. Neu wird deshalb vorgesehen, dass für das Erlangen (bzw. allenfalls das Beibehalten) des Veteranenstatus zusätzliche Unterlagen verlangt werden können, beispielsweise

eine sogenannte FIVA¹ ID-Card (FIVA Identity Card). Diese kann bei der FSVA² beantragt werden und wird aufgrund einer Begutachtung durch die jeweiligen bei der FSVA akkreditierten Spezialisten und Technikverantwortlichen erstellt. Dabei werden u. a. die Authentizität und der allgemeine Zustand beurteilt und dokumentiert. Der Verkehrsexperte kann sich in diesem Fall auf die übrigen Punkte, namentlich die Verkehrssicherheit, konzentrieren. Die FIVA ID-Card ist 10 Jahre gültig und kostet für Motorwagen Fr. 270.-, für Motorräder Fr. 70.- und für Anhänger Fr. 70.-.

Die übrigen Änderungen sind von geringerer Bedeutung und tragen bisher aufgetretenen Schwierigkeiten und Unklarheiten Rechnung.

Die Neuerungen sind mit den Dachorganisationen der Veteranenclubs und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) abgesprochen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage:
Neufassung der Weisungen für Veteranenfahrzeuge

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen

¹ Fédération Internationale des Véhicules Anciens; http://www.fiva.org/Index_DE.htm.

² Fédération Suisse des Véhicules Anciens; <http://www.fsva.ch>.



H222-0777

Bern, 3. November 2008 / Bon

Weisungen für Veteranenfahrzeuge

(Artikel 220 Absatz 1 VTS³, Artikel 76a VVV⁴ sowie Artikel 24 ARV 1⁵)

1. Als Veteranenfahrzeuge gelten **Motorfahrzeuge**, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren;
 - b. die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z. B. die zulässige Anzahl Mitfahrer beschränken);
 - c. die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen; die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich ca. 2000 - 3000 km (bzw. ca. 50 bis 60 Betriebsstunden) beschränkt;
 - d. sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen;
 - e. sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein, wobei Gebrauchsspuren, die auch bei sorgfältiger Pflege entstehen, akzeptiert werden.

Anhänger werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung stehen (z. B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z. B. historische Wohnwagen). Das Zugfahrzeug ist im Fahrzeugausweis einzutragen.

Für die Beurteilung der Anforderungen nach den Buchstaben d und e können zusätzliche Unterlagen, beispielsweise eine FIVA⁶ ID-Card verlangt werden.

2. Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Im Fahrzeugausweis wird "Veteranenfahrzeug" entweder in der Rubrik "besondere Verwendung" oder als Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Das Datum der Erteilung des Veteranenstatus und der dazugehörige Kilometerstand (bzw. die Betriebsstunden) sind ebenfalls im Ausweis zu vermerken. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Veteranenstatus entzogen.

³ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).

⁴ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (SR 741.31).

⁵ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung; SR 822.221).

⁶ Fédération Internationale des Véhicules Anciens (http://www.fiva.org/Index_DE.htm).

Auskunft zur FIVA ID-Card gibt die Fédération Suisse des Véhicules Anciens (FSVA; <http://www.fsva.ch>).

3. Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
4. Ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).
5. Die Kantone können Ausnahmen von den 1932 bzw. 1933 in Kraft getretenen Bestimmungen gewähren für Veteranenfahrzeuge, die damals bereits im Verkehr standen, wenn sonst der historische Wert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt würde. Auflagen, die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung verfügt werden, sind im Fahrzeugausweis einzutragen.
6. Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS).
7. Eine Heckmarkierungstafel (Anh. 4 Ziff. 10 VTS) ist nicht erforderlich.
8. Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS).
9. Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
10. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Oktober 1998.

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor